

Übersicht: Wer muss bis wann eine Einkommensteuererklärung abgeben

Alle Jahre wieder stellen sich viele Selbständige und Arbeitnehmer die Frage, wer muss bis wann welche Einkommensteuererklärung abgeben? Im Folgenden ein Überblick dazu. Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten sind, haben es besonders gut: Für sie gilt eine generelle Fristverlängerung für die **Steuererklärungen 2007** maximal bis 31. März bzw 30. April 2009), wobei die Anspruchsverzinsung ab dem 30.9.2008 zu beachten ist.

a) Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen mehr als E1 €10.000		30. 4. 2008	30. 6. 2008
Steuerpflichtiges Einkommen weniger als E1 €10.000 , besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung		30. 4. 2008	30. 6. 2008
In Einkünften sind ausländische Kapitalerträge (Sondersteuersatz 25 %) enthalten	E1	30. 4. 2008	30. 6. 2008

b) Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als €10.900 - Arbeitnehmerveranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte E1 mehr als €730		30. 4. 2008	30. 6. 2008
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von L1 getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von 2 oder mehreren Arbeitgebern		30. 9. 2008	30. 9. 2008
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt	L1	30. 9. 2008	30. 9. 2008
Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt, L1 tatsächliche Ausgaben sind aber geringer		Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L 1	bis Ende 2012	

TIPP: In einigen Fällen macht es Sinn, wenn Sie **freiwillig eine Steuerveranlagung** beantragen (was bis fünf Jahre rückwirkend möglich ist), weil Sie bisher zuviel Steuer bezahlt haben:

- Sie haben unregelmäßige Gehaltsbezüge bzw in einigen Monaten überhaupt kein Gehalt bezogen, sodass auf das Jahr gerechnet zuviel Lohnsteuer abgezogen wurde.
- Es wurden steuerlich absetzbare Ausgaben nicht berücksichtigt, weil sie zB erstmalig angefallen sind (zB außergewöhnliche Belastung wegen Krankheitskosten, Werbungsausgaben für Fortbildung).
- Aus anderen Einkünften (zB Vermietung einer Wohnung) ist im betreffenden Jahr ein Verlust entstanden, der mit den lohnsteuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden kann.
- Sie haben im betreffenden Jahr so wenig verdient, dass Sie den Anspruch auf negative Einkommensteuer geltend machen sollten.